

## **B e k a n n t m a c h u n g des Landkreises Diepholz**

über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den  
Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
öffentliche Bekanntmachung - **Vorbescheid (Az. 63 DH 0179/2024/71)** -

Die WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstr. 25 in 27245 Kirchdorf, wurde auf Antrag nach § 9 Abs. 1a des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 17.12.2024 der Vorbescheid für folgendes Vorhaben erteilt:

**Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid nach § 9 (1a) BImSchG zu Schall- und Schattenwurfemissionen, zur Standsicherheit, zur turbulenztechnischen sowie planungs- und luftverkehrsrechtlichen (militärisch und zivil) Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit 5,56MW Nennleistung, einer Nabenhöhe von 119,83m und einem Rotordurchmesser von 160m.**

Der verfügende Teil des Vorbescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Vorbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

**vom 10.03.2025 bis 24.03.2025**

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Römlingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 24.03.2025 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Vorbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

### **Anlage**

#### **I. Entscheidung**

Aufgrund des Antrages vom 30.05.2024, zuletzt konkretisiert am 06.12.2024, wird nach § 9 Abs. 1a des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter ein

#### **immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid**

erteilt.

Auf dem Grundstück der

Gemarkung	Stelle
Flur	1
Flurstück	49

ist danach die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit 5,56MW Nennleistung, einer Nabenhöhe von 119,83m und einem Rotordurchmesser

von 160m zu Belangen zu Belangen aus Schall- und Schattenwurfemissionen, aus Standsicherheitsgründen, turbulenztechnisch sowie planungs- und luftverkehrsrechtlich (militärisch und zivil) zulässig.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Immissionsschutzrechtliche Voranfrage nach § 9 (1a) BImSchG zu Schall- und Schattenwurfemissionen, zur Standsicherheit, zur turbulenztechnischen sowie planungs- und luftverkehrsrechtlichen (militärisch und zivil) Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit 5,56MW Nennleistung, einer Nabenhöhe von 119,83m und einem Rotordurchmesser von 160m.

Durch den Vorbescheid ist der Standort der Anlage im Hinblick auf Schall, Schatten, Standsicherheit, Turbulenz sowie die planungs- und raumordnungsrechtlichen Belange abgeprüft.

Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird.

Dieser immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ersetzt nicht die für die Maßnahme erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Er ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der WEA oder Teilen von dieser.

Die diesem Vorbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil des Vorbescheides und liegen auf der Bauplattform <https://ng.conject.com> im Ordner „51 Anlagen Bauaufsicht“ bereit.

Die Kosten des Vorbescheidverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

### **Hinweis:**

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A. gez. Maaß